

„ANHANG V

REFERENZINSTRUMENTE UND -PORTFOLIOS ‚MARKTRISIKO‘

Abschnitt 1: Erläuterungen	2815
Abschnitt 2: Instrumente	2819
Abschnitt 3: Einzelne Portfolios	2830
Abschnitt 4: Aggregierte Portfolios	2835
Abschnitt 5: Instrumente – zusätzliche Spezifikationen	2835

ABSCHNITT 1: ERLÄUTERUNGEN

- a) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- i) ‚Buchungsdatum‘: Datum und Zeitpunkt, zu dem die Institute die Transaktionen für die Zwecke des Benchmarking buchen;
 - ii) ‚Ursprüngliche Marktbewertung‘ (‚IMV‘): Mark-to-Market-Wert der in Abschnitt 2 dieses Anhangs genannten Instrumente zum IMV-Referenzdatum und -zeitpunkt;
 - iii) ‚IMV-Referenzdatum‘: Datum und Zeitpunkt, zu dem die Institute die IMV der Transaktionen im Benchmarking-Portfolio feststellen;
 - iv) ‚IMV-Einreichungstermin‘: Datum, bis zu dem die Institute die IMV-Ergebnisse für die Transaktionen im Benchmarking-Portfolio einreichen müssen;
 - v) ‚VaR‘: Value at Risk (Risikopotenzial);
 - vi) ‚sVaR‘: Stressed Value at Risk (Risikopotenzial unter Stressbedingungen);
 - vii) ‚IRC‘: Incremental Risk Charge (Ansatz für zusätzliche Risiken);
 - viii) ‚CTP‘: Correlation Trading Portfolio (Korrelationshandelsportfolio);
 - ix) ‚APR‘: All Price Risk (alle Preisrisiken abbildende Zahl), berechnet nach Artikel 377 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - x) ‚Risikomessgrößen‘ (‚RM‘): Wert von VaR, sVaR und, falls erforderlich, IRC und APR für die Portfolios, gemäß Abschnitt 3 dieses Anhangs, zwischen dem ersten und dem letzten RM-Referenzdatum;
 - xi) ‚Erstes RM-Referenzdatum‘: Datum, an dem die Institute mit der Berechnung der RM-Werte beginnen;
 - xii) ‚Letztes RM-Referenzdatum‘: Datum, an dem die Institute die Berechnung der RM-Werte beenden;
 - xiii) ‚RM-Einreichungstermin‘: Datum, bis zu dem die Institute die RM-Ergebnisse für die Transaktionen im Benchmarking-Portfolio einreichen müssen;
 - xiv) ‚Barwert‘ (‚PV‘): Mark-to-Market-Wert der in Abschnitt 3 dieses Anhangs genannten Portfolios zum letzten RM-Referenzdatum;
 - xv) ‚ATM‘ (At the Money): ‚Am Geld‘ in Bezug auf den relativen Stand des aktuellen oder künftigen Preises des Basiswerts eines Derivats gegenüber dem Ausübungspreis dieses Derivats;
 - xvi) ‚OTM‘ (Out of the Money): ‚Aus dem Geld‘ in Bezug auf den relativen Stand des aktuellen oder künftigen Preises des Basiswerts eines Derivats gegenüber dem Ausübungspreis dieses Derivats;
 - xvii) ‚ITM‘ (In the Money): ‚Im Geld‘ in Bezug auf den relativen Stand des aktuellen oder künftigen Preises des Basiswerts eines Derivats gegenüber dem Ausübungspreis dieses Derivats;
 - xviii) ‚long‘: ‚gekauft‘ und ‚short‘: ‚verkauft‘;
 - xix) ‚CDS‘: Credit Default Swaps (Kreditausfallswaps);
 - xx) Bei Kreditausfallswaps bezeichnet ‚Long‘ eine ‚erworbene Absicherung‘ und ‚Short‘ eine ‚veräußerte Absicherung‘;
 - xxi) ‚Mio.‘: Millionen;
 - xxii) ‚OTC‘: Over the Counter (außerbörslich gehandelt);
 - xxiii) ‚SBM‘: sensitivitätsgestützte Methode im Sinne von Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

- b) Für das ‚Benchmarking‘ gelten folgende Datumsvorgaben:
- i) Buchungsdatum ist der 16. September 2021;
 - ii) IMV-Referenzdatum ist der 23. September 2021 (17.30 Uhr MEZ);
 - iii) IMV-Einreichungstermin ist der 15. Oktober 2021;
 - iv) erstes RM-Referenzdatum ist der 17. Januar 2022;
 - v) letztes RM-Referenzdatum ist der 28. Januar 2022;
 - vi) RM-Einreichungstermin ist der 4. März 2022.
- c) Sofern in Abschnitt 2 dieses Anhangs nicht ausdrücklich anders festgelegt, werden alle Positionen zu dem unter Buchstabe b Ziffer i dieses Abschnitts genannten Buchungsdatum gebucht. Sobald die Positionen gebucht wurden, altert jedes Portfolio während der Dauer des Benchmarking und wird unter der Annahme berechnet, dass das Institut während der gesamten Dauer des Benchmarking nicht in die Verwaltung des Portfolio eingreift. Sofern in den Spezifikationen für das jeweilige Instrument nichts anderes vorgegeben ist, werden die Ausübungspreise für Optionspositionen in Relation zu den am Buchungsdatum festgestellten Schlusskursen des betreffenden Basiswerts ermittelt.
- d) Für die Zwecke der ursprünglichen Marktbewertung muss die Bewertung eines jeden Instruments zum IMV-Einreichungstermin bei der zuständigen Behörde des Instituts eingereicht werden. Bis zu diesem Termin müssen die Institute zu den Ergebnissen auch Erläuterungen im Sinne von Buchstabe e übermitteln. Die IMV wird nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit der Frontoffice-Bewertung des Instituts bereitgestellt. Werden die IMVs nicht vom Frontoffice des Instituts bereitgestellt, muss das Institut in seinen Erläuterungen angeben, aus welcher Quelle die IMV-Daten stammen.
- e) Die Erläuterungen, die die Institute zusammen mit der IMV übermitteln, müssen für jedes Instrument Folgendes enthalten:
- i) die zur Berechnung der IMV des Instruments verwendeten Risikofaktoren;
 - ii) das zur Berechnung der IMV des Instruments verwendete Preismodell und eine Beschreibung dieses Preismodells;
 - iii) die in das VaR-Modell für das Instrument eingehenden Risikofaktoren;
 - iv) die in das VaR-Modell eingehenden Risikofaktoren, die als Bewertungsfaktoren auch in die IMV des Instruments eingehen;
 - v) Spezifika des VaR-Modells in Bezug auf das Instrument;
 - vi) verfügbare Referenzdaten für das Instrument im institutseigenen Format;
 - vii) die unter den Buchstaben h, i, l, n, o, p, w, x, z, hh und ll genannten Aspekte.
- f) Für die Zwecke von Buchstabe e Ziffer v ist alles Folgende anzugeben:
- i) Kurzbeschreibung des VaR-Modells;
 - ii) angewandte Neubewertungsmethoden;
 - iii) funktionale Form für die Modellierung von Renditen (z. B. absolute, relative, andere Methoden);
 - iv) qualitative Angaben zu den Zeitreihen, die zur Kalibrierung des VaR-Modells in Bezug auf das Instrument verwendet wurden (z. B. Quelle, Normalisierungsmethodik, verwendete Unterklassen, sonstige Informationen, die aus Sicht der Institute zur Erläuterung der übermittelten Ergebnisse von Belang sind).
- g) Die unter Buchstabe d genannten Erläuterungen werden jedes Mal aktualisiert, wenn ein neuer Wert eingereicht wird, um den Veränderungen zwischen den Datenübermittlungen Rechnung zu tragen. Die Erläuterungen müssen einen Abschnitt enthalten, in dem alle Einreichungstermine und die Gründe für Neuübermittlungen aufgeführt sind.

- h) Bei der Berechnung der Positionsrisiken werden die Finanzierungskosten nicht berücksichtigt. Gegebenenfalls verwenden die Institute den Tagesgeldsatz in der Währung des Instruments als Abzinsungssatz. Bei den in Abschnitt 2 genannten Derivaten wird eine Sicherungsvereinbarung angenommen. Ist dies nicht möglich, müssen in den unter Buchstabe d genannten Erläuterungen Gründe dafür angegeben werden.
- i) Das Gegenparteiausfallrisiko und das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) bleiben bei der Bewertung der Risiken der Portfolios unberücksichtigt. Ist dies nicht möglich, müssen in den unter Buchstabe d genannten Erläuterungen Gründe dafür angegeben werden. Die Institute geben an, in welchen Fällen andere Typologien von Bewertungsanpassungen in die IMV eingehen, und führen in den unter Buchstabe d genannten Erläuterungen für jedes Finanzinstrument die Methodik und die Auswirkungen an.
- j) Das Risikopotenzial VaR (10 Tage, Konfidenzniveau 99 %) muss täglich ermittelt werden. sVaR und IRC können wöchentlich ermittelt werden. sVaR und IRC müssen jeweils auf den Wochenschlusskursen im Zeitraum des Benchmarking basieren.
- k) Bei Transaktionen, die Kaufpositionen in CDS beinhalten, nehmen die Institute an, dass in Übereinstimmung mit den üblichen Marktstandards und -konventionen die sofortige Zahlung einer Upfront-Provision erfolgt, um die Position einzugehen. Der Fälligkeitstermin muss bei allen CDS den üblichen vierteljährlichen Kündigungsterminen entsprechen.
- l) Werden für die erforderlichen Preisberechnungen für CDS-Positionen zusätzliche Spezifikationen benötigt, müssen diese den üblichen Marktstandards und -konventionen entsprechen und in den unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Erläuterungen ausgeführt werden.
- m) Der Fälligkeitstermin muss sicherstellen, dass die Transaktion der nach den üblichen Marktstandards und -konventionen festgelegten Restlaufzeit möglichst nahekommt.
- n) Was die Details der in Abschnitt 2 nicht genannten Instrumente angeht, müssen die Institute in den unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Erläuterungen die zugrunde gelegten Annahmen, einschließlich der Zinsberechnungsmethode und des gewählten handelbaren und liquiden Instruments, sofern zulässig, samt Ergebnissen angeben.
- o) Sind aus Sicht der Institute für die Interpretation der Ergebnisse weitere Annahmen als die in diesem Abschnitt genannten relevant (Zeitpunkt des Geschäftsschlusses, Coupon Rolls, Zuordnung zu Indizes u. a.), so sind diese in den unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Erläuterungen zu beschreiben.
- p) Die unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Erläuterungen müssen auch Erläuterungen zu Risiken enthalten, die von dem Modell für die in Abschnitt 2 dieses Anhangs genannten Instrumente nicht erfasst werden.
- q) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle Optionen als außerbörslich gehandelt („OTC“) zu behandeln.
- r) Bei OTC-Optionen sind die üblichen Zeitkonventionen zu befolgen. Die Laufzeit einer „n-monatigen“ Option beträgt n Monate. Erlöschen Optionen nicht an einem Handelstag, passen die Institute den Verfalltag nach den üblichen Marktstandards und -konventionen werktäglich an.
- s) Alle OTC-Optionen werden wie folgt eingestuft:
 - i) im Falle von Aktien auf Einzeladressen und Waren als amerikanisch;
 - ii) im Falle von Aktienindizes, Devisen und Swaptions als europäisch.
- t) Sämtliche OTC-Optionen gelten als „ungedeckt“, sodass die Prämie wird aus der ursprünglichen Marktbewertung ausgenommen wird.
- u) Institute, die für CTPs das APR-Modell verwenden dürfen, müssen Einzelheiten zu ihren wichtigsten Annahmen sowie Marktstandards und -konventionen hinsichtlich der CTP-Instrumente in Abschnitt 2 Nummern 80 und 81 angeben, einschließlich der Sicherungsquoten, die sie berechnet haben, damit die CTP-Instrumente zum Buchungsdatum CS01-neutral sind.
- v) Die IMV muss für jedes Instrument in der Währung angegeben werden, die in Abschnitt 2 für dieses Instrument als Basiswährung festgelegt ist.

- w) Bei Positionen, die auf eine gemeinsame Basiswährung lauten, jedoch aus einem oder mehreren auf eine andere Währung lautenden Instrumenten bestehen, muss das Ergebnis zu dem der üblichen Marktpraxis entsprechenden Devisenkassakurs in die Basiswährung des Portfolios umgerechnet werden. Das umgerechnete Ergebnis ist in den unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Erläuterungen zu erklären.
- x) Bei der Buchung von Positionen befolgen die Institute die einschlägigen Marktkonventionen, sofern in diesen Erläuterungen bei der Beschreibung der Instrumente (Abschnitt 2 dieses Anhangs) nichts anderes festgelegt ist.
- y) Ist ein Instrument oder der Basiswert eines Derivats von einer Unternehmensmaßnahme (Corporate Action) betroffen, die sich auf das Benchmarking auswirkt (z. B. Kündigungsrecht (call) des Emittenten, Ausfall oder ähnliche Maßnahme), so klammern die Institute dieses Instrument samt aller zugehörigen CDS oder Optionen aus dem Portfolio aus.
- z) In Bezug auf eine Indexreihe bezeichnet ‚On-the-run‘ die liquideste und handelbarste auf dem Markt verfügbare Reihe dieses Index. Die Institute erläutern ihre Entscheidung für eine bestimmte ‚On-the-run‘-Reihe samt Ergebnissen in den unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Erläuterungen.
- aa) Falls notwendig, wenden die Institute zur Ersetzung der in Abschnitt 2 genannten Referenzzinssätze (‚EURIBOR‘ und ‚LIBOR‘) die Verordnung (EU) 2016/1011 für die Zinssätze an. Hierbei geben die Institute in dem unter Buchstabe d genannten erläuternden Vermerk an, welchen alternativen Satz sie anstatt der Referenzzinssätze (‚EURIBOR‘ und ‚LIBOR‘) verwenden.
- bb) Die Risikomessgrößen für die in Abschnitt 3 und Abschnitt 4 genannten Portfolios samt Barwert sind vom ‚ersten RM-Referenzdatum‘ bis zum ‚letzten RM-Referenzdatum‘ zu berechnen. ‚SBM‘ ist für das ‚letzte RM-Referenzdatum‘ zu berechnen. Die Institute müssen ihrer zuständigen Behörde die Ergebnisse dieser Berechnungen bis zum ‚RM-Einreichungstermin‘ übermitteln.
- cc) Die IMV muss für jedes Instrument angegeben werden. Die Risikomessgrößen und der Barwert, soweit anwendbar, müssen für jedes Portfolio angegeben werden, sowohl für einzelne als auch für aggregierte Portfolios. Alle Ergebnisse sind in der Basiswährung auszuweisen.
- dd) Angaben zu Kreditspread-Portfolios sind nur von Instituten auszuweisen, denen die Modellierung spezifischer Risiken genehmigt wurde. Im Falle von Zins-Portfolios, bei denen das Risiko Teil bestimmter Instrumente ist, sind die einzelnen und die aggregierten Portfolios sowohl von den Instituten zu modellieren, denen die Modellierung des allgemeinen Zinsrisikos gestattet wurde, als auch von den Instituten, denen die Modellierung des allgemeinen und des spezifischen Zinsrisikos genehmigt wurde.
- ee) Die Ergebnisse sowohl für die einzelnen als auch für die aggregierten Portfolios sind nur dann zu übermitteln, wenn die Ergebnisse für die darin enthaltenen Instrumente ebenfalls übermittelt werden.
- ff) In Abschnitt 2 (Instrumente) bezeichnet das ‚Jahr T‘ ‚2022‘ und ‚Jahr T + X‘ ‚2022 + X‘, wobei X im Sinne von Abschnitt 2 zu verstehen ist.
- gg) In Abschnitt 2 dieses Anhangs (Instrumente) haben die Institute den Verfallstag/die Fälligkeit folgendermaßen zu bestimmen:
- i) Ist ein Datum angegeben, wird dieses Datum verwendet.
 - ii) Ist kein Datum angegeben, wird, sofern vorhanden, die Marktkonvention angewandt. Besagt z. B. eine Marktkonvention, dass der Verfallstag/Fälligkeitstag der 3. Freitag des Monats ist, dann bedeutet ‚Monat Jahr T‘ den dritten Freitag des betreffenden Monats im Jahr T.
 - iii) ‚Ende‘ eines Monats bedeutet am letzten Kalendertag des betreffenden Monats.
 - iv) Im Falle eines festen Zeitraums nach dem ‚Buchungsdatum‘ ist, wenn die Zahl der Tage angegeben ist, der letzte Tag des Zeitraums gemeint. Ist der Zeitraum in Wochen, Monaten oder Jahren definiert, so ist es derselbe Tag der/des auf das Buchungsdatum folgenden Woche, Monats oder Jahres, oder wenn der letzte Monat oder das letzte Jahr dieses Zeitraums kürzer ist, der letzte Tag dieses Monats oder Jahres. Ist das ‚Buchungsdatum + Zeitraum X‘ ein Feiertag, ist der folgende Geschäftstag zu wählen.

- v) Falls nicht anders angegeben, sind folgende Annahmen zu verwenden: Zinsberechnungsmethode Act/360, Feiertagskalender: Target2.
- hh) In Abschnitt 2 dieses Anhangs (Instrumente) gelten, sofern nicht anders angegeben, für alle CDS die folgenden Vorgaben:
- i) Kuponzahlung: Vierteljährlich
 - ii) Kupon (Basispunkte): 100
 - iii) Zinsberechnungsmethode: ACT/360
 - iv) ISDA-Definitionen Jahr: 2014
 - v) Umstrukturierungsklausel: Modified-Modified Restructuring (MMR)
 - vi) Fälligkeit: Dezember Jahr T+4
 - vii) Art der Schuld: Vorrangig
 - viii) Laufzeit: 5 Jahre
 - ix) Stichtag wie Buchungsdatum
 - x) Die verwendete Abzinsungskurve und Erlösquote sind in den unter Buchstabe d dieses Anhangs genannten Erläuterungen anzugeben.
- ii) Die IMV für einen Index-Future ist anzugeben als Marktpreis zum IMV-Referenzdatum, multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte.
- jj) Bei den in Abschnitt 2 dieses Anhangs genannten Instrumenten 1 und 3 bis 17 wird zur Berechnung der IMV durchgängig eine Anzahl von 100 Kontrakten zugrunde gelegt.
- kk) Bei Kreditspread-Instrumenten, den in Abschnitt 2 dieses Anhangs genannten Instrumenten 52 bis 67 und 69 sind die Standarddefinitionen der ISDA und die Standard-Umstrukturierungsklauseln anzuwenden.
- ll) Die Institute müssen den PV-Bewertungszeitpunkt unter Angabe des Zeitpunkts in den unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Erläuterungen angeben. Nach Möglichkeit soll die PV-Bewertung zum Geschäftsschluss erfolgen.
- mm) Die Risikomessgrößen der Portfolios werden in der Währung berechnet, auf die auch das Portfolio lautet, und schließen keinerlei Wechselkursrisiko ein, auch nicht in Bezug auf die Währung der Rechnungslegung der Institute. Das Wechselkursrisiko ist nur dann zu berücksichtigen, wenn es untrennbar mit den Instrumenten verbunden ist.

ABSCHNITT 2: INSTRUMENTE

Die Institute stellen die IMV gemäß den Erläuterungen in Abschnitt 1 dieses Anhangs für folgende Finanzinstrumente bereit:

AKTIEN

1. Longposition 1 000 Futures, EURO STOXX 50 Index (Ticker: SX5E)

Börse: Eurex

Verfalltag: Juni Jahr T

Basiswährung: EUR

2. Longposition 10 000 Anteile, BAYER (Ticker: BAYN GR)
Börse: Xetra
Basiswährung: EUR
3. Shortposition 1 000 Futures, BAYER (Ticker: BAYN GR)
Börse: Eurex
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: EUR
4. Shortposition 1 000 Futures, STELLANTIS (Ticker: STLA FP)
Börse: Euronext
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: EUR
5. Shortposition 1 000 Futures, ALLIANZ (Ticker: ALV GR)
Börse: Eurex
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: EUR
6. Shortposition 1 000 Futures, BARCLAYS (Ticker: BARC LN)
Börse: Eurex
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: GBP
7. Shortposition 1 000 Futures, DEUTSCHE BANK (Ticker: DBK GR)
Börse: Eurex
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: EUR
8. Shortposition 1 000 Futures, CRÉDIT AGRICOLE (Ticker: ACA FP)
Börse: Euronext
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: EUR
9. Longposition 100 Call-Optionen, Basiswert BAYER (Ticker: BAYN GR), ATM (1 Vertrag = 100 Anteile)
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: EUR

10. Shortposition 100 Call-Optionen, Basiswert BAYER (Ticker: BAYN GR), ATM (1 Vertrag = 100 Anteile)
Verfallstag: Dezember Jahr T
Basiswährung: EUR
11. Longposition 100 Call-Optionen, Basiswert PFIZER (Ticker PFE US) 10 % OTM (1 Vertrag = 100 Anteile)
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: USD
12. Longposition 100 Put-Optionen, Basiswert PFIZER (Ticker PFE US) 10 % OTM (1 Vertrag = 100 Anteile)
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: USD
13. Longposition 100 Call-Optionen, Basiswert BAYER (Ticker: BAYN GR) 10 % OTM (1 Vertrag = 100 Anteile)
Verfallstag: Dezember Jahr T
Basiswährung: EUR
14. Shortposition 100 Call-Optionen, Basiswert BAYER (Ticker: BAYN GR) 10 % OTM (1 Vertrag = 100 Anteile)
Verfallstag: Juni Jahr T
Basiswährung: EUR
15. Longposition 100 Call-Optionen. Basiswert AVIVA (Ticker: AV/LN) 10 % OTM (1 Vertrag = 100 Anteile)
Verfallstag: Dezember Jahr T
Basiswährung: GBP
16. Longposition 100 Put-Optionen. Basiswert AVIVA (Ticker: AV/LN) 10 % OTM (1 Vertrag = 100 Anteile)
Verfallstag: Dezember Jahr T
Basiswährung: GBP
17. Shortposition 1 000 Futures, NIKKEI 225 (Ticker NKY)
Börse: CME
Verfallstag: 11. Juni Jahr T
Basiswährung: JPY
18. Aktienprodukt, Auto-Callable
Long-Position
Buchung zum ‚Buchungszeitpunkt‘
Nominalbetrag („Kapital“): 1 000 000 EUR
Basiswert: Index EURO STOXX 50 (Ticker: SX5E)
Basiswährung: EUR
Fälligkeit: 5 Jahre
Jährliche Auszahlung und jährliche Beobachtung („Buchungsdatum + 1 Jahr“, „Buchungsdatum + 2 Jahre“, „Buchungsdatum + 3 Jahre“, „Buchungsdatum + 4 Jahre“, „Buchungsdatum + 5 Jahre“). Die Auszahlung erfolgt 10 Tage nach dem Stichtag.
Kupon: 6 %
Autocall-Level (ursprünglicher Wert): Buchungsdatum Tagesschluss + 1 Monat
Barriere Kuponzahlung: 60 % des Autocall-Levels
Schutzbarriere: 55 % des Autocall-Levels

- Nicht garantiertes Kapital, falls der Index unter der Schutzbarriere liegt (der Kapitalrückfluss im fünften Jahr ist anteilig, falls die Schutzbarriere unterschritten wird: liegt beispielsweise der SX5E bei 40 % seines ursprünglichen Levels, ist der Kapitalrückfluss gleich 40 %).
- Falls $SX5E \geq 60\%$ (Barriere Kupon) des ursprünglichen Werts zum Ende eines Jahres, wird ein Kupon von 6 % ausbezahlt.
- Falls $SX5E \geq 100\%$ des ursprünglichen Werts zum Ende eines Jahres, erfolgt ein Produkt-Call und die Auszahlung umfasst Kupon und Kapital (100 %).
- Falls $SX5E < 60\%$ (Barriere Kupon) des ursprünglichen Werts zum Ende eines Jahres, wird kein Kupon ausbezahlt.
- Falls $SX5E < 55\%$ (Schutzbarriere) des ursprünglichen Werts zum Ende von Jahr 5, wird das Kapital nur anteilig ausbezahlt. Falls $SX5E \geq 55\%$ (Schutzbarriere) des ursprünglichen Werts zum Ende von Jahr 5, wird das Kapital vollständig ausbezahlt.

IR

19. Fünf-Jahres-IRS EUR – Erhalte Festsatz und zahle variablen Satz

Festsatzseite: erhalte jährlich

Variabler Zinssatz: 3-Monats-Euribor, zahle vierteljährlich

Nominal: 10 000 000 EUR

Roll-Konvention und Kalender: Standard.

Stichtag wie Buchungsdatum (d. h. Börsenschlusskurse vom Buchungsdatum zu verwenden)

Fälligkeit: September Jahr T+4.

Basiswährung: EUR

20. Zweijährige EUR-Swaption auf 5-jährigen Zinssatz-Swap

Nominal: 10 000 000 EUR

Das Institut ist der Verkäufer der Option auf den Swap. Die Gegenpartei des Instituts kauft das Recht, einen Swap mit dem Institut abzuschließen; übt die Gegenpartei ihr Recht aus, erhält sie den festen Satz, während das Institut den variablen Satz erhält.

Swaption mit einer Laufzeit von zwei Jahren (Buchungsdatum + 2 Jahre) auf IRS, definiert unter Instrument Nr. 19.

Fälligkeit des zugrunde liegenden Swaps: Buchungsdatum + 7 Jahre

Prämienzahlung zum Buchungsdatum (Buchungsdatum). Cash-settled

Der Ausübungspreis basiert auf dem IRS-Kurs, definiert unter Instrument Nr. 19 (d. h. der Ausübungspreis entspricht dem Festsatz wie definiert unter Instrument Nr. 19).

Basiswährung: EUR

21. Fünf-Jahres-IRS USD. Erhalte festen Satz und zahle variablen Satz

Festsatz: erhalte jährlich

Variabler Zinssatz: 3-Monats-USD-Libor, zahle vierteljährlich

Nominal: 10 000 000 USD

Roll-Konvention und Kalender: Standard.

Stichtag wie Buchungsdatum (d. h. Börsenschlusskurse vom Buchungsdatum zu verwenden)

Fälligkeitstermin: September Jahr T+4.

Basiswährung: USD

22. 2-Jahres-IRS GBP. Erhalte festen Satz und zahle variablen Satz

Festsatz: erhalte jährlich

Variabler Zinssatz: 3-Monats-GBP-Libor, zahle vierteljährlich.

Nominal: 10 000 000 GBP

Roll-Konvention und Kalender: Standard.

Stichtag wie Buchungsdatum (d. h. Börsenschlusskurse vom Buchungsdatum zu verwenden)

Fälligkeit: Buchungsdatum + 2 Jahre

Basiswährung GBP

23. 10-jährige UBS Floating Rate Note mit Collar

Nominal(Kapital-)betrag: 1 000 000 USD

Die variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der UBS AG (UBS).

- Die Schuldverschreibungen sind zu einem Jahressatz verzinslich, der dem 3-Monats-USD-LIBOR zuzüglich 1,5 % pro Jahr (variabler Zinssatz) entspricht, wobei eine Obergrenze von 7,5 % pro Jahr (Zinsobergrenze) und eine Untergrenze von 2,5 % pro Jahr (Zinsuntergrenze) gilt.
- Jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, einschließlich Zinsen und Kapitalbetrag bei Fälligkeit, setzen voraus, dass die UBS AG kreditwürdig ist. Die Institute werden aufgefordert, eine geeignete Abzinsungskurve zu verwenden, die in den Erläuterungen zu erklären ist.
- Ertrag: Für die Schuldverschreibungen werden vierteljährlich Zinsen zu einem Zinssatz gezahlt, der unter folgenden Voraussetzungen dem variablen Zinssatz entspricht: i.) liegt der variable Zinssatz zum Zeitpunkt der Kuponbestimmung unter der Zinsuntergrenze, so entspricht der für die betreffende Zinsperiode anzuwendende Zinssatz der Zinsuntergrenze; ii.) liegt der variable Zinssatz zum Zeitpunkt der Kuponbestimmung über der Zinsobergrenze, so entspricht der für die betreffende Zinsperiode anwendbare Zinssatz der Zinsobergrenze.

Zinszahlungsbetrag	Der für eine Zinsperiode auf Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus: dem Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen, b) dem für diese Zinsperiode geltenden Zinssatz und c) einer Bruchzahl, deren Zähler die Anzahl der Tage der Zinsperiode (berechnet auf der Grundlage eines 360-Tage-Jahres mit zwölf 30-Tage-Monaten) und deren Nenner 360 ist.
Handels- und Abwicklungsdatum	„Buchungsdatum“
Zinszahlungsdaten	Vierteljährlich, zum Buchungsdatum + 3 Monate, Buchungsdatum + 6 Monate, Buchungsdatum + 9 Monate und Buchungsdatum + 1 Jahr, beginnend am Buchungsdatum + 3 Monate während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der darin beschriebenen Anpassungen)
Fälligkeitstermin	Buchungsdatum + 10 Jahre
Währung	USD
Zinsberechnungsbasis	AC 30/360
Geschäftstagekonvention	Following Unadjusted
Kuponbestimmung Datum	Für jede Zinsperiode am vorletzten Londoner Bankarbeitstag unmittelbar vor dem jeweiligen Zinsstichtag. Ein „Londoner Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken für allgemeine Geschäfte (einschließlich für Devisengeschäfte und Deviseneinlagen) in London geöffnet sind und an dem Geschäfte in US-Dollar auf dem Londoner Interbankmarkt getätigt werden können.

24. Longposition GERMANY GOVT EUR 1 000 000 (ISIN DE0001030583)
Fälligkeit: 15. April 2033
Basiswährung: EUR
25. Shortposition GERMANY GOVT EUR 1 000 000 (ISIN DE0001135044)
Fälligkeit: 4. Juli 2027
Basiswährung: EUR
26. Longposition ITALY GOVT EUR 1 000 000 (ISIN IT0005138828)
Fälligkeit: 15. September 2032
Basiswährung: EUR
27. Longposition ITALY GOVT EUR 1 000 000 (ISIN IT0005210650)
Fälligkeit: 1. Dezember 2026
Basiswährung: EUR
28. Longposition SPAIN GOVT EUR 1 000 000 (ISIN ES00000127A2)
Fälligkeit: 30. Juli 2030
Basiswährung: EUR
29. Shortposition FRANCE GOVT EUR 1 000 000 (ISIN FR0012993103)
Fälligkeit: 25. Mai 2031
Basiswährung: EUR
30. Shortposition GERMANY GOVT EUR 1 000 000 (ISIN DE0001135176)
Fälligkeit: 4. Januar 2031
Basiswährung: EUR
31. Longposition UNITED KINGDOM GOVT GBP 1 000 000 (ISIN GB0004893086)
Fälligkeit: 7. Juni 2032
Basiswährung: GBP
32. Longposition PORTUGAL GOVT EUR 1 000 000 (ISIN PTOTEXOE0024)
Fälligkeit: 15. Juni 2029
Basiswährung: EUR
33. Shortposition UNITED STATES GOVT USD 1 000 000 (ISIN US9128283F58)
Fälligkeit: 15. November 2027
Basiswährung: USD

34. Longposition BRAZIL GOVT 1 000 000 USD (ISIN US105756BZ27))
Fälligkeit: 13. Januar 2028
Basiswährung: USD
35. Longposition MEXICO GOVT 1 000 000 USD (ISIN US91087BAC46)
Fälligkeit: 28. März 2027
Basiswährung USD
36. 10-Jahres-IRS EURO – erhalte variablen Satz und zahle Festsatz
Festsatzseite: zahle jährlich.
Variabler Zinssatz: 3-Monats-Euribor, erhalte vierteljährlich
Nominal: 10 000 000 EUR
Roll-Konvention und Kalender: Standard.
Stichtag wie Buchungsdatum (d. h. Börsenschlusskurse vom Buchungsdatum zu verwenden).
Fälligkeit: Buchungsdatum + 10 Jahre
Basiswährung: EUR
37. 5-Jahres-IRS EURO – erhalte variablen Satz und zahle Festsatz
Festsatzseite: zahle jährlich.
Variabler Zinssatz: 6-Monats-Euribor, erhalte alle 6 Monate
Nominal: 10 000 000 EUR
Roll-Konvention und Kalender: Standard.
Stichtag wie Buchungsdatum (d. h. Börsenschlusskurse vom Buchungsdatum zu verwenden).
Fälligkeit: Buchungsdatum + 5 Jahre
Basiswährung: EUR
38. ‚Mark-to-Market‘-bewerteter (5 Jahre) Währungsswap EUR/USD. Erhalte USD und zahle EUR.
EUR: 3-Monats-Euribor, zahle vierteljährlich
USD: 3-Monats-USD-Libor, erhalte vierteljährlich.
Nominal 10 000 000 EUR, bereinigt auf vierteljährlicher Basis
Roll-Konvention und Kalender: Standard.
Stichtag wie Buchungsdatum.
Fälligkeit: Buchungsdatum + 5 Jahre
Basiswährung: EUR
Siehe auch Abschnitt 5 ‚Instrumente – zusätzliche Spezifikationen‘

FX

39. 6-monatiger USD/EUR Forward-Vertrag. Cash-settled. USD Long – EUR Short; Nominal 10 000 000 USD; EUR/USD-EZB-Referenzkassakurs bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Basiswährung: EUR

40. 6-monatiger EUR/GBP Forward-Vertrag. Cash-settled. EUR Long – GBP Short; Nominal 10 000 000 GBP; EUR/GBP-EZB-Referenzkassakurs bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Basiswährung: EUR

41. Longposition 1 000 000 USD.

Cash-Position

Basiswährung: EUR

42. Long-Call-Option. 10 000 000 EUR Gegenwert auf Basis des EUR/USD-EZB-Referenzkassakurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Ausübungspreis: 110 % des EUR/USD-EZB-Referenzkurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Verfallstag: Buchungsdatum + 1 Jahr

Basiswährung: EUR

43. Long-Call-Option. 10 000 000 EUR Gegenwert auf Basis des EUR/USD-EZB-Referenzkassakurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Ausübungspreis: 90 % des EUR/USD-EZB-Referenzkurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Verfallstag: Buchungsdatum + 1 Jahr

Basiswährung: EUR

44. Short-Call-Option. 10 000 000 EUR Gegenwert auf Basis des EUR/USD-EZB-Referenzkassakurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Ausübungspreis: 100 % des EUR/USD-EZB-Referenzkurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Verfallstag: Buchungsdatum + 1 Jahr

Basiswährung: EUR

45. Short-Call-Option. 10 000 000 EUR Gegenwert auf Basis des EUR/GBP-EZB-Referenzkassakurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Ausübungspreis: 110 % des EUR/GBP-EZB-Referenzkurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Verfallstag: Buchungsdatum + 1 Jahr

Basiswährung: EUR

46. Long-Put-Option. 10 000 000 EUR Gegenwert auf Basis des EUR/JPY-EZB-Referenzkassakurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Ausübungspreis: 110 % des EUR/JPY-EZB-Referenzkurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Verfallstag: Buchungsdatum + 1 Jahr

Basiswährung: EUR

47. Short-Put-Option. 10 000 000 EUR Gegenwert auf Basis des EUR/AUD-EZB-Referenzkassakurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Ausübungspreis: 110 % des EUR/AUD-EZB-Referenzkurses bei Tagesschluss am Buchungsdatum.

Verfalltag: Buchungsdatum + 1 Jahr

Basiswährung: EUR

WARENPOSITIONEN

48. Longposition, 3 500 000 6-monatige ATM London Gold Forwards-Verträge (1 Vertrag = 0,001 Feinunzen, nominal: 3 500 Feinunzen)

Barausgleich

Basiswährung: USD

49. Shortposition, 3 500 000 12-monatige ATM London Gold Forwards-Verträge (1 Vertrag = 0,001 Feinunzen, nominal: 3 500 Feinunzen)

Barausgleich

Basiswährung: USD

50. Longposition, 30 Verträge über 6 Monate, WTI-Rohöl Call-Optionen mit Ausübungspreis = 12 Monats-Forward-Kurs bei Tagesschluss am Buchungsdatum (1 Vertrag = 1 000 Barrel. Gesamtnominalvolumen 30 000 Barrel).

Barausgleich

Basiswährung USD

51. Shortposition, 30 Verträge über 6 Monate, WTI-Rohöl Put-Option mit Ausübungspreis = 12 Monats-Forward-Kurs bei Tagesschluss am Buchungsdatum (1 Vertrag = 1 000 Barrel. Gesamtnominalvolumen 30 000 Barrel).

Barausgleich

Basiswährung USD

KREDITSPREAD

52. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf PORTUGAL

Umstrukturierungsklausel: VOLL

Basiswährung: USD

53. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf ITALIEN

Umstrukturierungsklausel: VOLL

Basiswährung: USD

54. Shortposition (d. h. Verkauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf SPANIEN

Umstrukturierungsklausel: VOLL

Basiswährung: USD

55. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf MEXIKO

Umstrukturierungsklausel: VOLL

Basiswährung: USD

56. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf BRASILIEN
Umstrukturierungsklausel: VOLL
Basiswährung: USD
57. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf UK
Umstrukturierungsklausel: VOLL
Basiswährung: USD
58. Shortposition (d. h. Verkauf einer Absicherung) 1 000 000 EUR, CDS auf Telefonica (Ticker TEF SM)
Basiswährung: EUR
59. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 EUR, CDS auf Telefonica (Ticker TEF SM)
Fälligkeit: Dezember Jahr T+2
Basiswährung: EUR
60. Shortposition (d. h. Verkauf einer Absicherung) 1 000 000 EUR, CDS auf Aviva (Ticker AV LN)
ISDA-Definitionen Jahr 2003
Basiswährung: EUR
61. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 EUR, CDS auf Aviva (Ticker AV LN)
ISDA-Definitionen Jahr 2003
Fälligkeit: Dezember Jahr T+2
Basiswährung: EUR
62. Shortposition (d. h. Verkauf einer Absicherung) 1 000 000 EUR, CDS auf Vodafone (Ticker VOD LN)
Basiswährung: EUR
63. Shortposition (d. h. Verkauf einer Absicherung) 1 000 000 EUR, CDS auf ENI SpA (Ticker EMI IM)
Basiswährung: EUR
64. Shortposition (d. h. Verkauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf Eli Lilly (Ticker LLY US)
Umstrukturierungsklausel: Keine Umstrukturierung (XR14)
Basiswährung: USD
65. Shortposition (d. h. Verkauf einer Absicherung) 1 000 000 EUR, CDS auf Unilever (Ticker UNA NA)
Basiswährung: EUR
66. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 EUR, CDS auf Total SA (Ticker FP FP)
Basiswährung: EUR
67. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 EUR, CDS auf Volkswagen Group (Ticker VOW GR)
Basiswährung: EUR

68. Longposition 1 000 000 USD Staatsanleihen TÜRKEI (ISIN US900123CT57)
Fälligkeit: 26. April 2029
Basiswährung: USD
69. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf TÜRKEI Stichtag wie Buchungsdatum.
Umstrukturierungsklausel: VOLL
Basiswährung: USD
70. Longposition 1 000 000 EUR Schuldverschreibungen Telefonica (ISIN XS1681521081)
Fälligkeit: 12. Januar 2028
Basiswährung: EUR
71. Longposition 1 000 000 EUR Schuldverschreibungen Volkswagen Group (ISIN XS1944390597)
Fälligkeit: Freitag, 31. Juli 2026
Basiswährung: EUR
72. Shortposition 1 000 000 EUR Schuldverschreibungen Volkswagen Group (ISIN XS1944390241)
Fälligkeit: Mittwoch, 31. Januar 2024
Basiswährung: EUR
73. Longposition 1 000 000 EUR Schuldverschreibungen Total SA (ISIN XS1048519679)
Fälligkeit: 25. März 2026
Basiswährung: EUR
74. Longposition AUSTRIA GOVT 1 000 000 EUR (ISIN AT0000A04967)
Fälligkeit: Sonntag, 15. März 2037
Basiswährung: EUR
75. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf ÖSTERREICH
Fälligkeit: Juni Jahr T+15
Basiswährung: USD
76. Longposition NETHERLANDS GOVT 1 000 000 EUR (ISIN NL0013552060)
Fälligkeit: 15. Januar 2040
Basiswährung: EUR
77. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf NIEDERLANDE
Fälligkeit: Juni Jahr T+20
Basiswährung: USD
78. Longposition BELGIUM GOVT 1 000 000 EUR (ISIN BE0000348574)
Fälligkeit: 22. Juni 2050
Basiswährung: EUR

79. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung) 1 000 000 USD, CDS auf BELGIEN

Fälligkeit: Juni Jahr T+30

Basiswährung: USD

CTP

80. Shortposition (d. h. Verkauf einer Absicherung) auf Spread-Hedged Super Senior-Tranche von iTraxx Europe Index, On-the-run Serie

Attachment-Point: 12 %

Detachment-Point: 100 %

Nominal: 5 000 000 EUR

Fälligkeit: 5 Jahre

Fortlaufender Spread 100 Bp. Das Portfolio kommt durch Absicherung der Index-Tranche mit der On-the-run Serie des iTraxx Europe Index zustande, um zum Buchungsdatum einen CS01-Wert von null zu erreichen. Keine zusätzlichen Re-Hedging-Geschäfte erforderlich.

Basiswährung: EUR

81. Longposition (d. h. Kauf einer Absicherung), 1 000 000 USD, ‚First-to-default Basket Swap‘ auf {Brasilien, Mexiko und Türkei}. Stichtag wie Buchungsdatum.

Umstrukturierungsklausel: VOLL

Fälligkeit: September Jahr T+4

Basiswährung: USD

ABSCHNITT 3: EINZELNE PORTFOLIOS

Die Institute stellen die erforderlichen Risikomessgrößen und den Barwert der folgenden Einzelportfolios bereit:

Portfolio	Kombination aus Instrumenten		Basis-währung	Erforderliche Risikomessgrößen
	Die erste Zahl steht für das Instrument (laut Abschnitt 2 dieses Anhangs).	Die zweite Zahl gibt die Menge des jeweiligen Instruments bzw. die Anzahl der Kontrakte an.		

AKTIEN

1	1 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
2	3 – 1 Instrument 4 – 1 Instrument 5 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
3	13 – 1 Instrument 10 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
4	15 – 1 Instrument 16 – 1 Instrument	GBP	VaR, sVaR, SBM
5	17 – 1 Instrument	JPY	VaR, sVaR, SBM
6	9 – 1 Instrument 10 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
7	18 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM

<i>Kombination aus Instrumenten</i>			
Portfolio	Die erste Zahl steht für das Instrument (laut Abschnitt 2 dieses Anhangs). Die zweite Zahl gibt die Menge des jeweiligen Instruments bzw. die Anzahl der Kontrakte an.	Basis-währung	Erforderliche Risikomessgrößen
8	11 – 1 Instrument 12 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, SBM
9	2 – 1 Instrument 14 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
10	6 – 1 Instrument 7 – 1 Instrument 8 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
11	19 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
12	20 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
13	21 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, SBM
14	22 – 1 Instrument	GBP	VaR, sVaR, SBM
15	23 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
16	24 – 1 Instrument 25 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
17	24 – 1 Instrument 25 – 1 Instrument 26 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
18	24 – 1 Instrument 25 – 1 Instrument 26 – 1 Instrument 27 – 1 Instrument 28 – 1 Instrument 29 – 1 Instrument 30 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
19	19 – 1 Instrument 36 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
20	19 – 1 Instrument 37 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM

<i>Kombination aus Instrumenten</i>			
Portfolio	Die erste Zahl steht für das Instrument (laut Abschnitt 2 dieses Anhangs). Die zweite Zahl gibt die Menge des jeweiligen Instruments bzw. die Anzahl der Kontrakte an.	Basis-währung	Erforderliche Risikomessgrößen
21	36 – 1 Instrument 37 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
22	19 – 1 Instrument 20 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
23	31 – 1 Instrument	GBP	VaR, sVaR, IRC, SBM
24	33 – 1 Instrument 34 – 1 Instrument 35 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
25	21 – 1 Instrument 33 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, SBM
26	26 – 1 Instrument 27 – 1 Instrument 28 – 1 Instrument 32 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
27	38-1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
28	39 – 1 Instrument 40-1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
29	41-1 Instrument 42 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
30	42-1 Instrument 43 – 1 Instrument 44 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
31	45 – 1 Instrument 46 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
32	47 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, SBM
33	48 – 1 Instrument 49 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, SBM
34	50 – 1 Instrument 51 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, SBM

<i>Kombination aus Instrumenten</i>			
Portfolio	Die erste Zahl steht für das Instrument (laut Abschnitt 2 dieses Anhangs). Die zweite Zahl gibt die Menge des jeweiligen Instruments bzw. die Anzahl der Kontrakte an.	Basis-währung	Erforderliche Risikomessgrößen
35	48 – 1 Instrument 51 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, SBM
36	52 – 1 Instrument 53 – 1 Instrument 54 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
37	55 – 1 Instrument 56 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
38	58 – 1 Instrument 59 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
39	54 – 1 Instrument 55 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
40	60 – 1 Instrument 61 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
41	62 – 1 Instrument 63 – 1 Instrument 65 – 1 Instrument 66 – 1 Instrument 67 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
42	68 – 1 Instrument 69 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
43	70 – 1 Instrument 71 – 1 Instrument 73 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
44	71 – 1 Instrument 72 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
45	70 – 1 Instrument 59 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
46	66 – 1 Instrument 73 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
47	64 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM

<i>Kombination aus Instrumenten</i>			
Portfolio	Die erste Zahl steht für das Instrument (laut Abschnitt 2 dieses Anhangs). Die zweite Zahl gibt die Menge des jeweiligen Instruments bzw. die Anzahl der Kontrakte an.	Basis-währung	Erforderliche Risikomessgrößen
48	71 – 1 Instrument 72 – 1 Instrument 67 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
49	57 – 1 Instrument 54 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
50	53 – 1 Instrument 27 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
51	55 – 1 Instrument 35 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
52	56 – 1 Instrument 34 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
53	55 – 1 Instrument 35 – 1 Instrument 56 – 1 Instrument 34 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
54	80-1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, APR, SBM
55	81-1 Instrument	USD	VaR, sVaR, APR, SBM
56	81-1 Instrument 68 – 1 Instrument 34 – 1 Instrument 35 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, APR, SBM
57	74 – 1 Instrument 76 – 1 Instrument 78 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
58	75 – 1 Instrument 77 – 1 Instrument 79 – 1 Instrument	USD	VaR, sVaR, IRC, SBM
59	74 – 1 Instrument 75 – 1 Instrument 76 – 1 Instrument 77 – 1 Instrument 78 – 1 Instrument 79 – 1 Instrument	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM

ABSCHNITT 4: AGGREGIERTE PORTFOLIOS

Die Institute stellen die erforderlichen Risikomessgrößen und den Barwert der folgenden aggregierten Finanzportfolios bereit:

Aggreg. Port-folio	Beschreibung	Kombination einzelner Portfolios (einzelne Portfolios laut Nummernangabe in Abschnitt 3 dieses Anhangs)	Basis-währung	Geforderte Risikomessgrößen
60	Gesamtportfolio Nicht-CTP	1, 2, 6, 7, 9, 11, 12, 18, 21, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 38, 41, 43, 59	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
61	AKTIEN kumulativ	1, 2, 6, 7, 9	EUR	VaR, sVaR, SBM
62	IR kumulativ	11, 12, 18, 21	EUR	VaR, sVaR, SBM
63	FX kumulativ	28, 29, 31, 32	EUR	VaR, sVaR, SBM
64	Warenposition kumulativ	33 bis 34	USD	VaR, sVaR, SBM
65	Kreditspread kumulativ	38, 41, 43, 59	EUR	VaR, sVaR, IRC, SBM
66	CTP kumulativ in EUR	54 bis 56	EUR	VaR, sVaR, APR, SBM

ABSCHNITT 5: INSTRUMENTE – ZUSÄTZLICHE SPEZIFIKATIONEN

Die Institute wenden auf die in Abschnitt 2 dieses Anhangs genannten Finanzinstrumente folgende zusätzliche Spezifikationen an:

Instrument:	38
Beschreibung:	„Mark-to-Market“-bewerteter (5 Jahre) Währungsswap EUR/USD Erhalte USD und zahle EUR Nominal: 10 000 000 EUR, USD (10 000 000 EUR * FX USD/EUR)
Zahle:	Variable Seite 2
Erhalte:	Variable Seite 1
Nominalbetrag Umtausch und Reset:	Am Stichtag und Fälligkeitstermin. Außerdem erfolgt zu jedem Kupon-Zahlungstermin eine zusätzliche Zahlung, die der Anpassung an den USD-Nominalbetrag auf variabler Seite 2 entspricht. Der USD-Nominalbetrag wird 2 Geschäftstage vor jedem Zahlungstermin zum Kassakurs so angepasst, dass er 10 000 000 EUR entspricht.
Barsaldo	Inkludiert
Variable Seite 1	
Nominal:	10 000 000 EUR am Stichtag zum Kassakurs in USD umgerechnet
Stichtag:	Buchungsdatum
Fälligkeitstermin:	Buchungsdatum + 5 Jahre
Zahlungstermin-Generierung:	Forward ab Stichtag
Kuponzahlung:	Vierteljährlich

Kupon:	3 000 000 USD LIBOR + 0 Basispunkte
Kupon-Reset:	Vierteljährlich
Kupon-Fixing-Konvention:	2 Tage vor jeder Kuponperiode
Kupon-Zinseszinsberechnung:	Einfache Zinsen
Zinsberechnungsmethode:	ACT/360
Geschäftstag Zahlungstermin:	LON, NYC, TARGET
Geschäftstagekonvention Zahlungstermin:	Modified Following
Geschäftstag Reset Nominalbetrag:	LON, NYC, TARGET
Geschäftstagekonvention Reset Nominalbetrag:	Zurück
Geschäftstag Kupon-Reset:	LON, NYC, TARGET
Geschäftstagekonvention Kupon-Reset:	Zurück
<i>Variable Seite 2</i>	
Nominal:	10 000 000 EUR
Stichtag:	Buchungsdatum
Fälligkeitstermin:	Buchungsdatum + 5 Jahre
Zahlungstermin-Generierung:	Forward ab Stichtag
Kuponzahlung:	Vierteljährlich
Kupon:	3 000 000 EURIBOR + 0 Basispunkte
Kupon-Reset:	Vierteljährlich
Kupon-Fixing-Konvention:	2 Tage vor jeder Kuponperiode
Kupon-Zinseszinsberechnung:	Einfache Zinsen
Zinsberechnungsmethode:	ACT/360
Geschäftstag Zahlungstermin:	LON, NYC, TARGET
Geschäftstag Zahlungstermin:	Modified Following

Geschäftstag Reset Nominalbetrag:	LON, NYC, TARGET
Geschäftstagekonvention Reset Nominalbetrag:	Zurück
Geschäftstag Kupon-Reset:	LON, NYC, TARGET
Geschäftstagekonvention Kupon-Reset:	Zurück“